

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 4. Oktober 1984, Vormittag
Jeudi 4 octobre 1984, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Gautier

Le président: Je me fais un plaisir de souhaiter à M. Egli, conseiller fédéral, un heureux soixantième anniversaire. La date exacte de cet anniversaire est le 8 octobre, mais c'est aujourd'hui qu'on le célèbre. Au nom de l'Assemblée fédérale, je présente à M. Egli nos vœux les meilleurs. (*Applaudissements*)

81.044

Krankenversicherung. Teilrevision
Assurance-maladie. Révision partielle

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1347 hiervor – Voir page 1347 ci-devant

Art. 14bis Abs. 2 Bst. a

Art. 14^{bis} al. 2 let. a

Fortsetzung – Suite

Le président: En ce qui concerne l'objet que nous allons reprendre, je vous signale que hier, en fin d'après-midi, nous avons oublié une votation, à laquelle nous allons d'ailleurs procéder. Il s'agit, à l'article 14^{bis}, 2^e alinéa, lettre a, d'une proposition de Mme Vannay demandant – cela ne ressort pas clairement du dépliant – de se rallier au Conseil fédéral et de maintenir la lettre a relative à la suppression de la participation aux frais dans un établissement hospitalier. La majorité de la commission vous propose de biffer cette lettre a.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit (Vannay)	37 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	66 Stimmen

Art. 14bis Abs. 3

Antrag der Kommission

Der Bundesrat kann für bestimmte Leistungen eine höhere Kostenbeteiligung vorsehen. Er kann für Dauerbehandlungen sowie für Behandlungen schwerer übertragbarer Krankheiten die Kostenbeteiligung herabsetzen oder aufheben.

Antrag Neukomm

... oder aufheben. Er bezeichnet die von der Kostenbeteiligung ausgenommenen Vorsorgeuntersuchungen und Kontrollmassnahmen im einzelnen.

Art. 14bis al. 3

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral peut prévoir une participation aux frais plus élevée pour des prestations déterminées. Il peut réduire ou supprimer la participation aux frais pour des traitements prolongés ainsi que pour le traitement de maladies graves et transmissibles.

Proposition Neukomm

... et transmissibles. Il désigne les divers examens préventifs et mesures de contrôle qui ne sont pas soumis à la participation aux frais.

Neukomm: Die Förderung der Präventivmedizin – und damit auch der Kontrolluntersuchungen – ist sinnvoll und notwendig. Die Befreiung der Vorsorgeuntersuchungen und Kontrollmassnahmen von der Kostenbeteiligung ist aus volksgesundheitlichen Gründen absolut am Platz. In der Praxis wird diese Befreiung jedoch sowohl bei den Krankenkassen als auch bei den Ärzten und Patienten zu endlosen Diskussionen führen, wenn nicht festgelegt ist, was darunter zu verstehen ist. Klare Definitionen sind auch im Interesse der Prämienzahler unerlässlich, um ein grenzenloses Angebot der Ärzte einzudämmen. Wenn mich ein Arzt einen Monat nach der Erkrankung nochmals für eine Nachuntersuchung bestellt, ist das nun eine Kontrollmassnahme oder nicht? Wenn sich eine Person beim Arzt erkundigt, ob ihm Ferien auf 1200 oder 1800 Meter über Meer noch zuträglich sind oder nicht, ist die Untersuchung des Arztes in diesem Fall eine Vorsorgeuntersuchung ohne Kostenbeteiligung oder nicht? Grauzonen können überall zu unliebsamen Diskussionen und Auseinandersetzungen führen, gerade auch hier. Nach Artikel 12 Absatz 5 kann der Bundesrat die Leistungen der Krankenpflegeversicherung näher bezeichnen. Das ist erstens eine Kann-Bestimmung und bürgt zweitens nicht dafür, dass die Vorsorgeuntersuchungen und Kontrollmassnahmen so umschrieben werden, dass bei der praktischen Durchführung der Kostenbeteiligungsregelung keine Probleme entstehen. Präventivmassnahmen sind für die Kosteneindämmung und besonders für die Lebensqualität von derart grosser Bedeutung, dass genaue Bestimmungen angebracht sind.

Es scheint mir deshalb richtig, dass der Bundesrat verpflichtet wird, die Vorsorgeuntersuchungen und Kontrollmassnahmen präzise in einem Katalog zu bezeichnen, so dass alle Beteiligten wissen, woran sie sich zu halten haben. Das dient dem Arzt, den Kassen und vor allem den Patienten.

Eggl-Winterthur, Berichterstatter: Diesen Artikel muss man in einen Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 stellen. Dort heisst es ganz klar, was die Leistungen der Krankenpflegeversicherung mindestens zu umfassen haben, nämlich «bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Entdeckung von Krankheiten sowie vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind».

Der Bundesrat kann nun gemäss Absatz 3 in gewissen Fällen die Kostenbeteiligung herabsetzen oder aufheben. Es gibt ja im heutigen Gesetz die Bestimmung, dass Tb-Untersuchungen gratis sind und durchgeführt werden sollen, wenn jemand Tb gehabt hat. Das will der Bundesrat in der Verordnung festlegen. Ein anderes Beispiel: Es besteht die Gefahr, dass mit dem heutigen Tourismus plötzlich neue Infektionskrankheiten auftauchen. Diese können bei Vorsorgeuntersuchungen relativ rasch festgestellt werden. Damit wird Geld gespart und unter Umständen eine schwere Erkrankung verhindert. Hier will der Bundesrat eben auch beweglich sein.

Wenn ich nun den Antrag von Herrn Neukomm richtig interpretiere, will er, dass bei solchen Kontrolluntersuchungen vom Patienten unter Umständen der Selbstbehalt verlangt werden kann, dies im Gegensatz zur Formulierung des Bundesrates, der für die bezeichneten Kontrolluntersuchungen keinen Selbstbehalt verlangen will, weil es für Patient und Krankenkasse günstiger ist, wenn diese Kontrolluntersuchungen stattfinden. Dieser Antrag wurde in der Kommission meines Wissens nicht behandelt, und persönlich würde ich eher empfehlen, den Antrag von Herrn Neukomm abzulehnen.

M. Dupont, rapporteur: L'article 12, 4^e alinéa, stipule de façon précise que les caisses-maladie doivent prendre en charge les examens destinés à détecter à temps les mala-

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1372-1372
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 737

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.